

Verhandelt zu München am sechzehnten Juni zweitausendeinundzwanzig

16. Juni 2021

Vor mir, Heinz Wasserthal, Notar a.D., amtlich bestellter Vertreter des Notars

Dr. Bernhard Schaub,
mit dem Amtssitz in München,

erschieden heute an der Geschäftsstelle Marienplatz 4, 80331 München:

- 1. Herr Sebastian Säuberlich,**
geboren am 7. März 1978,
geschäftsansässig Moosacher Straße 88,
80809 München
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
- 2. Herr Lorenz Erik Wittjen,**
geboren am 14. Oktober 1981,
geschäftsansässig Moosacher Straße 88,
80809 München,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Die Erschienenen gaben an, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern Herr Sebastian Säuberlich als Vorstandsmitglied und Herr Lorenz Erik Wittjen als Prokurist aufgrund gemeinschaftlicher Vertretungsbefugnis für die Westwing Group AG mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 199007 B.

Der beurkundende Notar bescheinigt hiermit die vorstehenden Vertretungsverhältnisse aufgrund seiner heutigen Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 199007 B.

Die Frage des beurkundenden Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG verneinten die Erschienenen nach Belehrung.

Die Erschienenen erklärte sodann mit der Bitte um notarielle Beurkundung den folgenden:

UMWANDLUNGSPLAN

über die formwechselnde Umwandlung der

Westwing Group AG
mit Sitz in Berlin

in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*)

Präambel

- (A) Die Westwing Group AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 199007 B (nachfolgend „**Westwing Group AG**“). Die Verwaltung der Westwing Group AG befindet sich in München und die eingetragene Geschäftsanschrift der Westwing Group AG lautet Moosacher Straße 88, 80809 München.
- (B) Das Grundkapital der Westwing Group AG beträgt EUR 20.903.968,00 und ist eingeteilt in 20.903.968 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien der Westwing Group AG (ISIN DE000A2N4H07) sind seit dem 9. Oktober 2018 zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard zugelassen. Die Aktien sind ferner in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutsche Börse AG handelbar. Seit dem 21. Dezember 2020 ist die Westwing Group AG im Aktienindex SDAX der Deutsche Börse AG gelistet.
- (C) Die Westwing Group AG ist seit vielen Jahren international im europäischen Markt für Home & Living E-Commerce und derzeit europaweit in insgesamt elf verschiedenen Ländern tätig. Unternehmensgegenstand der Westwing Group AG ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Westwing Group AG die Entwicklung, Vermarktung und Erbringung von Internetdienstleistungen (e-commerce für unterschiedliche Güter, insbesondere Einrichtungsgegenstände, Möbel, Dekorationsaccessoires, Antiquitäten, Heimtextilien und verwandte Produkte), Erbringung von Logistikdienstleistungen, digitalen Dienstleistungen und alle mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand zusammenhängenden Dienstleistungen in Deutschland und/oder im Ausland, selbst oder mittels Tochtergesellschaften oder anderweitig.
- (D) Die Westwing Group AG übernimmt dabei die Funktion einer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft, die selbst keinen Umsatz mit Dritten generiert, sondern Erträge mit konzernintern erbrachten Dienstleistungen erzielt. Zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Umwandlungsplans bestehen insgesamt 25 unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften der Westwing Group AG (die Westwing Group AG gemeinsam mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften der „**Westwing-**

Konzern“) in Deutschland sowie in den europäischen Ländern, in denen die Westwing Group AG geschäftstätig ist. Die operative Geschäftstätigkeit wird von neun (9) dieser Tochtergesellschaften ausgeübt.

Zu den indirekten Tochtergesellschaften der Westwing Group AG gehört unter anderem die Westwing B.V., eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) nach dem Recht der Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter Nr. 851092494 mit eingetragener Geschäftsanschrift Singel 512-2, 1017 AX Amsterdam (nachfolgend „**Westwing B.V.**“). Sämtliche Anteile an der Westwing B.V. werden seit Gründung der Westwing B.V. am 16. November 2011 von der Westwing Netherlands Holding UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 187427 (nachfolgend „**Westwing Netherlands Holding**“), gehalten. Sämtliche Geschäftsanteile an der Westwing Netherlands Holding werden seit dem 1. Oktober 2018 direkt von der Westwing Group AG als Alleingesellschafter gehalten. Die Westwing Group AG hält damit mittelbar 100 % des Kapitals und der Stimmrechte der Westwing B.V. und übt somit beherrschenden Einfluss auf die Westwing B.V. aus. Die Westwing Group AG hat daher mit der Westwing B.V. seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat der EU. Damit erfüllt die Westwing Group AG die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, nachfolgend „**SE**“) in seiner geltenden Fassung („**SE-VO**“) für eine Umwandlung in eine SE gemäß Art. 37 SE-VO.

- (E) Es ist beabsichtigt, die Westwing Group AG in die Rechtsform der SE umzuwandeln ohne den satzungsmäßigen Sitz in Berlin oder den Sitz der Verwaltung in München zu verlegen. Die Rechtsform der SE ist die einzige nach europäischem Recht bestehende Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht. Die formwechselnde Umwandlung in die Rechtsform der SE soll der Bedeutung der europaweiten Geschäftsaktivitäten der Westwing Group AG Ausdruck verleihen und die Positionierung der Westwing Group AG als internationales und europäisches Unternehmen stärken. Durch die formwechselnde Umwandlung kann die Westwing Group AG das Wachstum und die etablierte gesellschaftsrechtliche Struktur mit einem dualistischen Verwaltungssystem in der modernen und europäisch geprägten Rechtsform der SE fortführen.

DIES VORAUSGESCHICKT, stellt der Vorstand der Westwing Group AG den folgenden Umwandlungsplan gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO auf (die vorstehende Präambel dieses Umwandlungsplans ist Bestandteil desselben):

1. Formwechselnde Umwandlung der Westwing Group AG in die Westwing Group SE

- 1.1 Die Westwing Group AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4, Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt.

- 1.2 Die formwechselnde Umwandlung in die Rechtsform der SE hat gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Westwing Group AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Vielmehr besteht die Westwing Group AG in der Rechtsform der SE weiter und aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers findet auch keine Vermögensübertragung statt.
- 1.3 Die Beteiligung der Aktionäre an der Westwing Group AG besteht unverändert fort. Die formwechselnde Umwandlung hat zudem keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Westwing Group AG und den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der Aktien in Börsenindizes. Aktionären, die der formwechselnden Umwandlung widersprechen, wird keine Barabfindung angeboten, weil ein solches Angebot gesetzlich nicht vorgesehen ist.
- 1.4 Die Westwing Group SE wird – wie die Westwing Group AG – über ein dualistisches Verwaltungssystem verfügen, das aus einem Vorstand (siehe Ziffer 6) und einem Aufsichtsrat (siehe Ziffer 7) besteht.
- 1.5 Die formwechselnde Umwandlung wird gemäß Art. 16 Abs. 1 SE-VO mit der Eintragung in das Handelsregister des für die Westwing Group AG zuständigen Amtsgerichts Charlottenburg wirksam („**Umwandlungszeitpunkt**“).

2. Firma, Sitz, Grundkapital und Beteiligungsverhältnisse der Westwing Group SE

- 2.1 Die Firma der SE lautet „Westwing Group SE“.
- 2.2 Sitz der Westwing Group SE ist weiterhin Berlin, Deutschland. Die Hauptverwaltung der Westwing Group SE befindet sich weiterhin in München, Deutschland, und die Geschäftsanschrift der Westwing Group SE wird unverändert Moosacher Straße 88, 80809 München, Deutschland, lauten.
- 2.3 Das gesamte Grundkapital der Westwing Group AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit in Höhe von EUR 20.903.968,00) und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung (derzeit 20.903.968 Stückaktien) in auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag wird zum Grundkapital der Westwing Group SE.
- 2.4 Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Westwing Group AG sind, werden durch die formwechselnde Umwandlung zu Aktionären der Westwing Group SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an auf den Inhaber lautenden Stückaktien am Grundkapital der Westwing Group SE, wie sie unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Westwing Group AG beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt besteht.

- 2.5 Die Aktien der Westwing Group AG sind in Sammelurkunden (Globalurkunden) verbrieft. Diese werden durch auf die Westwing Group SE lautende Sammelurkunden (Globalurkunden) ersetzt.

3. Satzung und Kapitalien der Westwing Group SE

- 3.1 Die Westwing Group SE erhält die diesem Umwandlungsplan als **Anlage** beigefügte Satzung („**SE-Satzung**“), die mitverlesener Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist und auf die verwiesen wird. Im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs der englischen Fassung zur deutschen Fassung der SE-Satzung geht die deutsche Fassung der englischen Fassung vor.
- 3.2 Zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen die Grundkapitalziffer und die Einteilung des Grundkapitals der Westwing Group SE in Stückaktien gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der SE-Satzung der Grundkapitalziffer und der Einteilung des Grundkapitals der Westwing Group AG in Stückaktien gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der Satzung der Westwing Group AG („**AG-Satzung**“).
- 3.3 Die Ermächtigung des Vorstands der Westwing Group AG, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 6. August 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 30.383,00 (in Worten: Euro dreißigtausend vierhundertzwoölf) durch Ausgabe von bis zu 30.383,00 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/I) gemäß § 4 Abs. 3 der AG-Satzung soll nicht fortbestehen und wird zum Umwandlungszeitpunkt aufgehoben, weil der Zweck bereits erfüllt ist. Die bestehende Regelung in § 4 Abs. 3 der AG-Satzung wird dementsprechend zum Umwandlungszeitpunkt aufgehoben und nicht in die SE-Satzung übernommen.
- 3.4 Die Ermächtigung des Vorstands der Westwing Group AG, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 6. August 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 3.088,00 (in Worten: Euro dreitausendachtundachtzig) durch Ausgabe von bis zu 3.088 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/II) gemäß § 4 Abs. 4 der AG-Satzung soll ebenfalls nicht fortbestehen und wird zum Umwandlungszeitpunkt aufgehoben, weil auch der Zweck des Genehmigten Kapitals 2018/II bereits erfüllt ist. Die bestehende Regelung in § 4 Abs. 4 der AG-Satzung wird dementsprechend zum Umwandlungszeitpunkt aufgehoben und nicht in die SE-Satzung übernommen.
- 3.5 Weiterhin soll die Ermächtigung des Vorstands der Westwing Group AG gemäß § 4 Abs. 5 der AG-Satzung, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 6. August 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 57.708,00 (in Worten: Euro siebenundfünfzigtausend siebenhundertacht) durch Ausgabe von bis zu 57.708 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/III), nicht fortbestehen und wird zum Umwandlungszeitpunkt aufgehoben, weil der Zweck des Ge-

nehmigten Kapitals 2018/III ebenfalls bereits erfüllt ist. Die bestehende Regelung in § 4 Abs. 5 der AG-Satzung wird dementsprechend zum Umwandlungszeitpunkt aufgehoben und nicht in die SE-Satzung übernommen.

- 3.6 Zuletzt soll auch die Ermächtigung des Vorstands der Westwing Group AG gemäß § 4 Abs. 6 der AG-Satzung, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 6. August 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 7.500,00 (in Worten: Euro siebentausend fünfhundert) durch Ausgabe von bis zu 7.500 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar-einlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/IV), nicht fortbestehen und wird zum Umwandlungszeitpunkt aufgehoben, weil auch der Zweck des Genehmigten Kapitals 2018/IV bereits erfüllt ist. Die bestehende Regelung in § 4 Abs. 6 der AG-Satzung wird dementsprechend zum Umwandlungszeitpunkt aufgehoben und nicht in die SE-Satzung übernommen.
- 3.7 Zum Umwandlungszeitpunkt wird das gemäß § 4 Abs. 7 der AG-Satzung im Zeitpunkt der Aufstellung dieses Umwandlungsplans noch in einer Höhe von EUR 4.350.000,00 bestehende genehmigte Kapital (Genehmigtes Kapital 2018/V) der Westwing Group AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe durch § 4 Abs. 3 der SE-Satzung zum Genehmigten Kapital 2018/V der Westwing Group SE und der Betrag des Genehmigten Kapitals 2018/V der Westwing Group SE entspricht sodann gemäß § 4 Abs. 3 der SE-Satzung dem Betrag des noch vorhandenen Genehmigten Kapitals 2018/V gemäß § 4 Abs. 7 der AG-Satzung.
- 3.8 Zum Umwandlungszeitpunkt wird das gemäß § 4 Abs. 8 der AG-Satzung im Zeitpunkt der Aufstellung dieses Umwandlungsplans noch in einer Höhe von EUR 2.847.853,00 bestehende genehmigte Kapital (Genehmigtes Kapital 2018/VI) der Westwing Group AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe durch § 4 Abs. 4 der SE-Satzung zum Genehmigten Kapital 2018/VI der Westwing Group SE und der Betrag des Genehmigten Kapitals 2018/VI der Westwing Group SE entspricht sodann gemäß § 4 Abs. 4 der SE-Satzung dem Betrag des noch vorhandenen Genehmigten Kapitals 2018/VI gemäß § 4 Abs. 8 der AG-Satzung.
- 3.9 Weiterhin wird zum Umwandlungszeitpunkt das gemäß § 4 Abs. 9 der AG-Satzung im Zeitpunkt der Aufstellung dieses Umwandlungsplans in einer Höhe von EUR 5.000.000,00 bestehende bedingte Kapital (Bedingtes Kapital 2018) der Westwing Group AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe durch § 4 Abs. 5 der SE-Satzung zum Bedingten Kapital 2018 der Westwing Group SE und der Betrag des Bedingten Kapitals 2018 der Westwing Group SE entspricht sodann gemäß § 4 Abs. 5 der SE-Satzung dem Betrag des vorhandenen Bedingten Kapitals 2018 gemäß § 4 Abs. 9 der AG-Satzung.
- 3.10 Etwaige Änderungen vor dem Umwandlungszeitpunkt hinsichtlich der Höhe und der Einteilung des Grundkapitals der Westwing Group AG oder der bestehenden genehmigten oder bedingten Kapitalien aufgrund von vorherigen Ausnutzungen gelten auch für die Westwing Group SE.

3.11 Der Aufsichtsrat der Westwing Group AG (und hilfsweise der Aufsichtsrat der Westwing Group SE) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige Änderungen der Fassung der als Anlage beigefügten SE-Satzung, die erforderlich sind, damit die in § 4 der AG-Satzung unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt dargestellten Kapitalverhältnisse der Westwing Group AG in § 4 der SE-Satzung für die Westwing Group SE zutreffend reflektiert werden, vor Anmeldung der Westwing Group SE zur Eintragung in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts Charlottenburg vorzunehmen.

4. Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Westwing Group AG

4.1 Die von der außerordentlichen Hauptversammlung der Westwing Group AG am 21. September 2018 (UR-Nr. 5693/2018 des Notars Dr. Bernhard Schaub, München) unter Tagesordnungspunkt 4 Buchstabe a) erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von auf den Inhaber oder Namen lautenden Wandelschuldverschreibungen, Optionschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts („**WSV-Ermächtigung**“) gilt bis zum 20. September 2023. Sofern die formwechselnde Umwandlung der Westwing Group AG in die Rechtsform der SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, gilt die WSV-Ermächtigung somit auch noch für den Vorstand der Westwing Group SE fort, soweit sie zum Umwandlungszeitpunkt besteht und nicht ausgenutzt worden ist. Zur Bedienung von Ansprüchen aus den im Rahmen der WSV-Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen hat die außerordentliche Hauptversammlung der Westwing Group AG vom 21. September 2018 unter Tagesordnungspunkt 4 Buchstabe b) das Bedingte Kapital 2018 geschaffen, das nach Maßgabe von § 4 Abs. 9 der AG-Satzung im Zeitpunkt der Aufstellung dieses Umwandlungsplans in einer Höhe von EUR 5.000.000,00 besteht. Das Bedingte Kapital 2018 wird in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe durch § 4 Abs. 5 der SE-Satzung zum Bedingten Kapital 2018 der Westwing Group SE.

4.2 Der Hauptversammlung der Westwing Group AG am 5. August 2021, die unter Tagesordnungspunkt 11 über die Zustimmung zur formwechselnden Umwandlung der Westwing Group AG in die Westwing Group SE beschließen soll, wird unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagen, dem Vorstand unter Aufhebung der von der außerordentlichen Hauptversammlung der Westwing Group AG am 21. September 2018 (UR-Nr. 5693/2018 des Notars Dr. Bernhard Schaub, München) unter Tagesordnungspunkt 5 erteilten Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG („**Ermächtigungsbeschluss I**“) eine neue Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts bis zum 4. August 2026 zu erteilen. Sollte die Hauptversammlung der Westwing Group AG am 5. August 2021 diese neue Ermächtigung wirksam erteilen, gilt sie nach Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der Westwing Group AG in die

Westwing Group SE für den Vorstand der Westwing Group SE fort, soweit sie zum Umwandlungszeitpunkt besteht und nicht ausgenutzt worden ist. Sollte die Hauptversammlung der Westwing Group AG am 5. August 2021 dem Vorstand die entsprechende, unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagene Ermächtigung nicht wirksam erteilen, gilt hingegen der bestehende Ermächtigungsbeschluss I bis zum 20. September 2023 und somit, sofern die formwechselnde Umwandlung der Westwing Group AG in die Rechtsform der SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, auch noch für den Vorstand der Westwing Group SE fort, soweit er zum Umwandlungszeitpunkt besteht und nicht ausgenutzt worden ist.

- 4.3 Der Hauptversammlung der Westwing Group AG am 5. August 2021, die unter Tagesordnungspunkt 11 über die Zustimmung zur formwechselnden Umwandlung der Westwing Group AG in die Westwing Group SE beschließen soll, wird unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagen, dem Vorstand unter Aufhebung der von der außerordentlichen Hauptversammlung der Westwing Group AG am 21. September 2018 (UR-Nr. 5693/2018 des Notars Dr. Bernhard Schaub, München) unter Tagesordnungspunkt 6 in Ergänzung des Ermächtigungsbeschlusses I erteilten Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten beim Erwerb eigener Aktien („**Ermächtigungsbeschluss II**“) eine neue Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten beim Erwerb eigener Aktien bis zum 4. August 2026 zu erteilen. Sollte die Hauptversammlung der Westwing Group AG am 5. August 2021 diese Ermächtigung wirksam erteilen, gilt sie nach Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der Westwing Group AG in die Westwing Group SE für den Vorstand der Westwing Group SE fort, soweit sie zum Umwandlungszeitpunkt besteht und nicht ausgenutzt worden ist. Sollte die Hauptversammlung der Westwing Group AG am 5. August 2021 dem Vorstand die entsprechende, unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagene Ermächtigung nicht wirksam erteilen, gilt hingegen der bestehende Ermächtigungsbeschluss II bis zum 20. September 2023 und somit, sofern die formwechselnde Umwandlung der Westwing Group AG in die Rechtsform der SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, auch noch für den Vorstand der Westwing Group SE fort, soweit er zum Umwandlungszeitpunkt besteht und nicht ausgenutzt worden ist.
- 4.4 Die von der außerordentlichen Hauptversammlung der Westwing Group AG am 21. September 2018 (UR-Nr. 5693/2018 des Notars Dr. Bernhard Schaub, München) unter Tagesordnungspunkt 7 in Ergänzung des Ermächtigungsbeschlusses I und des Ermächtigungsbeschlusses II erteilte Ermächtigung zur Ausübung von Erwerbsrechten auf den Erwerb eigener Aktien aus bestehenden Vereinbarungen, insbesondere Angel Agreements, und zum Erwerb eigener Aktien („**Ermächtigungsbeschluss III**“) gilt bis zum 20. September 2023. Sofern die formwechselnde Umwandlung der Westwing Group AG in die Rechtsform der SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, gilt der Ermächtigungsbeschluss III auch noch für den Vorstand der Westwing Group SE fort, soweit er zum Umwandlungszeitpunkt besteht und nicht ausgenutzt worden ist.

- 4.5 Im Übrigen gelten auch alle weiteren Beschlüsse der Hauptversammlung der Westwing Group AG, soweit sie zum Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert in der Westwing Group SE fort.

5. Organe der Westwing Group SE, dualistisches System

Die Westwing Group SE hat gemäß § 6 Abs. 1 der SE-Satzung ein dualistisches Verwaltungssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) im Sinne von Art. 38 lit. b), Art. 39 Abs. 1 SE-VO und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) im Sinne von Art. 38 lit. b), Art. 40 Abs. 1 SE-VO. Die Organe der Westwing Group SE sind daher gemäß § 6 Abs. 2 der SE-Satzung wie bisher in der Westwing Group AG der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand der Westwing Group SE besteht gemäß § 7 Abs. 1 der SE-Satzung weiterhin aus einer oder mehreren Personen und der Aufsichtsrat bestimmt die konkrete Zahl der Mitglieder des Vorstands der Westwing Group SE.
- 6.2 Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des künftigen Aufsichtsrats der Westwing Group SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Westwing Group AG zu Mitgliedern des Vorstands der Westwing Group SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Westwing Group AG sind:
- a) Stefan Smalla (Vorsitzender des Vorstands) und
 - b) Sebastian Säuberlich.

7. Aufsichtsrat

- 7.1 Die Hauptversammlung der Westwing Group AG soll am 5. August 2021 unter Tagesordnungspunkt 5 über die Vergrößerung des Aufsichtsrats der Westwing Group AG auf fünf (5) Mitglieder und die entsprechende Änderung von § 9 Abs. 1 der AG-Satzung beschließen. Zudem soll die Hauptversammlung der Westwing Group AG am 5. August 2021 unter Tagesordnungspunkt 6 aufschiebend bedingt auf die Wirksamkeit dieser Satzungsänderung zur Vergrößerung des Aufsichtsrats Frau Mareike Wächter als fünftes Mitglied des Aufsichtsrats der Westwing Group AG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, bestellen.
- 7.2 Die Ämter der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der Westwing Group AG enden mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung zum Umwandlungszeitpunkt.
- 7.3 Gemäß § 10 Abs. 1 der SE-Satzung wird der Aufsichtsrat der Westwing Group SE zukünftig aus fünf (5) Mitgliedern – also wie bei der Westwing Group AG unter dem

Vorbehalt des Wirksamwerdens der vorgenannten Vergrößerung des Aufsichtsrats der Westwing Group AG – bestehen. Sämtliche Mitglieder werden weiterhin gemäß § 96 Abs. 1 letzter HS AktG Vertreter der Anteilseigner sein und werden wie bisher gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 AktG von der Hauptversammlung gewählt.

- 7.4 Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Westwing Group SE erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 der SE-Satzung, vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs (6) Jahre. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Westwing Group SE sollen für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Westwing Group SE beschließt, bestellt werden.
- 7.5 Es ist vorgesehen, dass die Wahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Westwing Group SE durch die Hauptversammlung erfolgt, die am 5. August 2021 über die Zustimmung zur formwechselnden Umwandlung der Westwing Group AG in die Westwing Group SE beschließt. Dieser Hauptversammlung werden unter Tagesordnungspunkt 12 die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Westwing Group AG, nämlich
- a) Christoph Barchewitz (derzeit Vorsitzender des Aufsichtsrats der Westwing Group AG),
 - b) Thomas Harding,
 - c) Michael Hoffmann, und
 - d) Dr. Antonella Mei-Pochtler (derzeit stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Westwing Group AG)

zur Wahl als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Westwing Group SE vorgeschlagen.

Zudem wird dieser Hauptversammlung unter demselben Tagesordnungspunkt 12 Frau Mareike Wächter, die bereits zur Wahl als fünftes Mitglied des vergrößerten Aufsichtsrats der Westwing Group AG vorgeschlagen wird, entsprechend auch als weiteres Mitglied des ersten Aufsichtsrats der Westwing Group SE vorgeschlagen.

Soweit die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Westwing Group SE nicht durch die Hauptversammlung der Westwing Group AG am 5. August 2021 gewählt werden oder nachfolgend ausscheiden, erfolgt ihre Bestellung auf Antrag durch das zuständige Gericht.

Christoph Barchewitz und Dr. Antonella Mei-Pochtler beabsichtigen, für den Fall ihrer Wahl erneut als Vorsitzender des Aufsichtsrats bzw. stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats zu kandidieren.

7.6 Vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung der Hauptversammlung der Westwing Group AG oder einer etwaigen anderweitigen gerichtlichen Bestellung wird der erste Aufsichtsrat der Westwing Group SE folglich bestehen aus:

- a) Christoph Barchewitz,
- b) Thomas Harding,
- c) Michael Hoffmann,
- d) Dr. Antonella Mei-Pochtler, und
- e) Mareike Wächter.

8. Sonderrechte und Sondervorteile

8.1 Soweit Rechte Dritter an Aktien der Westwing Group AG bestehen, setzen sich diese Rechte an den Aktien der Gesellschaft in der neuen Rechtsform der SE fort.

8.2 Über die in Ziffer 2.4 und Ziffer 3.2 genannten Aktien hinaus werden Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 lit. f) und lit. g) SE-VO keine Rechte gewährt und es sind keine Maßnahmen für diese Personen vorgesehen.

8.3 Vorsorglich wird auf Folgendes hingewiesen:

8.3.1 Besondere Rechte (z. B. Wandlungs-, Options- oder Genussrechte) von Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien bleiben wegen des Kontinuitätsprinzips unberührt und die Sonderrechte setzen sich in der Rechtsform der SE unverändert fort. Für Inhaber solcher Rechte sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

8.3.2 Unbeschadet der Zuständigkeit des zukünftigen Aufsichtsrats der Westwing Group SE ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Westwing Group AG zu Mitgliedern des Vorstands der Westwing Group SE bestellt werden (siehe Ziffer 6)

8.3.3 Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Westwing Group AG sollen zur Wahl als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Westwing Group SE vorgeschlagen werden. Im Falle ihrer neuen Wahl zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Westwing Group SE sollen der derzeitige Vorsitzende des Aufsichtsrats Christoph Barchewitz sowie die derzeitige stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats Dr. Antonella Mei-Pochtler erneut als Vorsitzender

bzw. stellervertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden (siehe Ziffer 7).

8.3.4 Die Westwing Group AG (noch in ihrer früheren Rechtsform als Westwing Group GmbH) hat im Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis einschließlich 3. August 2018 an Geschäftsführer und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften Erwerbsrechte (Optionsrechte) gewährt bzw. zugesagt. Zu Unterlegung der Optionsrechte hat die Gesellschaft in der früheren Rechtsform gemäß § 55a GmbHG ein genehmigtes Kapital (damals bezeichnet als Genehmigtes Kapital 2018/II) geschaffen. Die Erwerbsrechte (Optionsrechte) sind durch den Formwechsel der Westwing Group GmbH in die Westwing Group AG unberührt geblieben und bestehen gerichtet auf die Gewährung von Aktien der Westwing Group AG fort (§ 23 UmwG). Das in der Rechtsform der GmbH geschaffene genehmigte Kapital wurde als Genehmigtes Kapital 2018/V für die Westwing Group AG im Zuge des Formwechsels mit gleicher Zwecksetzung beschlossen und besteht seitdem durch § 4 Abs. 7 der AG-Satzung fort. Die Erwerbsrechte (Optionsrechte) bleiben auch durch die formwechselnde Umwandlung der Westwing Group AG in die Rechtsform der SE unberührt und bestehen gerichtet auf die Gewährung von Aktien der Westwing Group SE fort. Entsprechend besteht auch das Genehmigte Kapital 2018/V durch § 4 Abs. 3 der SE-Satzung für die Westwing Group SE fort (vgl. oben unter Ziffer 3.7).

8.3.5 Der gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, war seit dem Geschäftsjahr 2013 bis zum Geschäftsjahr 2020 Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der Westwing Group AG. Für seine Tätigkeit erhält der gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige eine marktübliche Vergütung von der Gesellschaft.

8.4 Davon abgesehen werden Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 lit. f) und lit. g) SE-VO keine besonderen Vorteile gewährt und es sind keine Maßnahmen für diese Personen vorgesehen.

9. Verhandlungen über die Arbeitnehmerbeteiligung

9.1 Im Rahmen der formwechselnden Umwandlung der Westwing Group AG in die Rechtsform der SE führt der Vorstand der Westwing Group AG ein Verhandlungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz, „SEBG“) durch. Gegenstand der Verhandlungen ist die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Dabei bezeichnet Beteiligung der Arbeitnehmer jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung der SE Einfluss nehmen können (§ 2 Abs. 8 SEBG). Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Westwing Group SE („**Beteiligungsvereinbarung**“). Der

Vorstand führt die Verhandlungen mit dem sogenannten besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer der Westwing Group AG und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in den Mitgliedstaaten („BVG“), das für diese Zwecke zu bilden ist (§ 4 Abs. 1 SEBG).

9.2 Die Verhandlungen können alternativ zu folgenden Ergebnissen führen:

9.2.1 Es wird eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorstand der Westwing Group AG und dem BVG geschlossen.

In diesem Fall richten sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer bei der Westwing Group SE nach dieser Beteiligungsvereinbarung. Dabei legt § 21 SEBG bestimmte Mindestinhalte für die Beteiligungsvereinbarung fest. Zum Mindestinhalt der Beteiligungsvereinbarung gehört das Folgende:

9.2.1.1 Festlegung des Geltungsbereichs der Beteiligungsvereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden).

9.2.1.2 Für den Fall, dass die Parteien die Einrichtung eines SE-Betriebsrats vereinbaren,

- a) die Festlegung von dessen Zusammensetzung, der Zahl seiner Mitglieder und der Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer,
- b) die Festlegung der Befugnisse und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats,
- c) die Festlegung der Häufigkeit seiner Sitzungen und der bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, sowie
- d) die Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Beteiligungsvereinbarung und ihrer Laufzeit und ferner die Bestimmung von Fällen, in denen die Beteiligungsvereinbarung neu ausgehandelt werden soll einschließlich der Festlegung des hierfür anzuwendenden Verfahrens.

9.2.1.3 Für den Fall, dass kein SE-Betriebsrat gebildet wird, die Festlegung der Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Über den Mindestinhalt hinaus kann die Beteiligungsvereinbarung nach § 21 Abs. 3 bis Abs. 5 SEBG weitere Regelungen enthalten.

Die Beteiligungsvereinbarung muss unabhängig davon aber die Grenzen des § 21 Abs. 6 SEBG beachten, der festlegt, dass die Beteiligungsvereinbarung im Hinblick auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten muss, das in der Westwing Group AG als formwechselndem Rechtsträger besteht.

- 9.2.2 Im Verhandlungsverfahren wird innerhalb der gesetzlichen Verhandlungsfrist, die gemäß § 20 SEBG sechs Monate ab Einsetzung des BVG beträgt und einvernehmlich auf zwölf Monate verlängert werden kann, keine Einigung erzielt.

In diesem Fall gilt die gesetzliche Auffangregelung nach §§ 22 ff. SEBG. Danach wäre gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG bei der Westwing Group SE ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Westwing Group SE zu unterrichten und anzuhören (§ 28 SEBG). Zudem wäre der SE-Betriebsrat über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören (§ 29 SEBG).

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden im vorliegenden Fall aber keine Anwendung, weil die besondere Voraussetzung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG nicht erfüllt ist, da in der Westwing Group AG vor der formwechselnden Umwandlung keine Bestimmung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Westwing Group AG galt. Der Aufsichtsrat der Westwing Group SE bestünde in diesem Fall daher wie der Aufsichtsrat der Westwing Group AG weiterhin nur aus Vertretern der Anteilseigner.

Die Leitung der Westwing Group SE hätte gemäß § 25 Satz 1 SEBG alle zwei Jahre zu prüfen, ob Änderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften oder Betrieben eingetreten sind und ob diese Änderungen eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Zudem hätte der SE-Betriebsrat vier Jahre nach seiner Einsetzung darüber Beschluss zu fassen, ob über eine Beteiligungsvereinbarung verhandelt werden soll oder die bisherige Regelung weiter gelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG).

- 9.2.3 Das BVG beschließt gemäß § 16 Abs. 1 SEBG, keine Verhandlungen aufzunehmen oder begonnene Verhandlungen abubrechen.

Ein solcher Beschluss würde das Verhandlungsverfahren beenden, ohne dass die gesetzliche Auffangregelung Anwendung findet, so dass bei der Westwing Group SE kein SE-Betriebsrat einzurichten wäre (vgl. § 16 Abs. 2 SEBG). Der Aufsichtsrat der Westwing Group SE bestünde auch in diesem Fall wie der Aufsichtsrat der Westwing Group AG weiterhin nur aus Vertretern der Anteilseigner.

- 9.3 Gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO kann die Westwing Group SE erst in das Handelsregister eingetragen und die formwechselnde Umwandlung damit erst wirksam werden, wenn entweder die Beteiligungsvereinbarung geschlossen ist oder das BVG einen Beschluss gefasst hat, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder abzubrechen, oder die Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass über die Beteiligungsvereinbarung eine Einigung erzielt wurde.
- 9.4 Der Vorstand der Westwing Group AG wird das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Westwing Group SE nach den Vorschriften des SEBG einleiten mit einem Schreiben zur Information der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmervertretungen der Westwing Group AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe über das Umwandlungsvorhaben und der Aufforderung zur Bildung des BVG. Dabei wird insbesondere über die Angaben nach § 4 Abs. 3 SEBG informiert, d. h. über die Identität und Struktur der Westwing Group AG, ihre betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die unter Ziffer 9.5 genannten Vertragsstaaten der Europäischen Union (die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zusammen die „**Mitgliedstaaten**“), die in diesen Tochtergesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (sowohl insgesamt als auch unterschieden nach Gesellschaften und Betrieben) sowie die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.
- 9.5 Das BVG setzt sich aus Arbeitnehmervertretern aus allen Mitgliedstaaten zusammen. Die Bildung und Zusammensetzung des BVG richtet sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§§ 4 bis 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im BVG auf die Mitgliedstaaten ist für die Gründung einer SE mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer des Westwing-Konzerns beschäftigt sind, erhält mindestens einen Sitz im BVG. Die Zahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Zahl der in diesem Staat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwellen von 10 %, 20 %, 30 %, usw. übersteigt, jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer des Westwing-Konzerns.

Nach diesen Vorgaben und auf der Grundlage der Arbeitnehmerzahlen des Westwing-Konzerns in den Mitgliedstaaten zum 15. Juni 2021 werden auf die Mitgliedstaaten voraussichtlich insgesamt 13 Sitze entfallen, die sich wie folgt verteilen:

| Mitgliedstaat | Zahl der Arbeitnehmer | Prozentualer Anteil der Arbeitnehmer (gerundet) bezogen auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in allen Mitgliedstaaten | Zahl der Sitze im BVG |
|----------------|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Deutschland | 860 | 44,49 % | 5 |
| Frankreich | 0 | 0 % | 0 |
| Italien | 99 | 5,12 % | 1 |
| Niederlande | 10 | 0,52 % | 1 |
| Polen | 790 | 40,87 % | 5 |
| Spanien | 174 | 9,00 % | 1 |
| Gesamt: | 1.933 | 100 % | 13 |

9.6 Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG aus den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt nach den jeweiligen mitgliedstaatlichen Bestimmungen, durch die die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer umgesetzt wurde.

9.7 Treten während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der Westwing Group AG, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe ein, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, so ist das BVG gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 SEBG entsprechend neu zusammenzusetzen.

9.8 Die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehenden Kosten trägt die Westwing Group AG und nach dem Umwandlungszeitpunkt die Westwing Group SE.

10. Sonstige Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

10.1 Abgesehen von der unter vorstehender Ziffer 9 beschriebenen zukünftigen Beteiligung der Arbeitnehmer in der Westwing Group SE hat die formwechselnde Umwandlung keine Auswirkung auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der Westwing Group AG bzw. des Westwing-Konzerns.

10.2 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Westwing Group AG und des Westwing-Konzerns bleiben von der formwechselnden Umwandlung in die Rechtsform der SE unberührt und sämtliche Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus diesen bestehenden Arbeitsverhältnissen bleiben unverändert bestehen. Da mit der formwechselnden Umwandlung in die Rechtsform der SE kein Rechtsträgerwechsel verbunden ist, findet im Hinblick auf die Arbeitnehmer der Westwing Group AG kein Betriebsübergang statt und § 613a BGB auf die formwechselnde Umwandlung keine Anwendung.

- 10.3 Die Arbeitnehmer des Westwing-Konzerns sind infolge der formwechselnden Umwandlung der Westwing Group AG in die Rechtsform der SE insgesamt nicht von einem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses betroffen. Auch sämtliche Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen bleiben von der formwechselnden Umwandlung unberührt.
- 10.4 Arbeitnehmervertretungen auf Betriebs- bzw. Unternehmensebene werden in ihrem Bestand, ihrer Zusammensetzung und ihrer Amtszeit durch die formwechselnde Umwandlung nicht berührt. Ein europäischer Betriebsrat wurde im Westwing-Konzern nicht gebildet und entfällt daher nicht infolge der formwechselnden Umwandlung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG. Bestehende Kollektivvereinbarungen werden durch die formwechselnde Umwandlung ebenfalls nicht berührt.
- 10.5 Im Zusammenhang mit oder aufgrund der formwechselnden Umwandlung in die Rechtsform der SE sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen, aus denen sich Folgen für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen ergeben.

11. Abschlussprüfer

Zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Westwing Group SE sowie, für den Fall einer prüferischen Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen, die bis zur ordentlichen Hauptversammlung des dem ersten Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres der Westwing Group SE zu erstellen sind, zum Prüfer für eine solche prüferische Durchsicht wird die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a.M., Büro München, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Westwing Group SE ist das Kalenderjahr, in dem die formwechselnde Umwandlung der Westwing Group AG in die Westwing Group SE in das Handelsregister des für die Westwing Group AG zuständigen Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen wird.

12. Kosten

Die Westwing Group AG trägt die mit der Beurkundung dieses Umwandlungsplans sowie seiner Vorbereitung und Durchführung entstehenden Kosten bis zu dem in § 24 Abs. 2 der SE-Satzung festgelegten Betrag in Höhe von EUR 400.000,00.

Die Erschienenen erteilten den Angestellten des Notars Dr. Bernhard Schaub mit Amtssitz in München, Marienplatz 4, 80331 München,

Frau Michaela Mayer,
Frau Anna Kovacs und
Frau Marina Kerer,
alle geschäftsansässig Marienplatz 4, 80331 München,

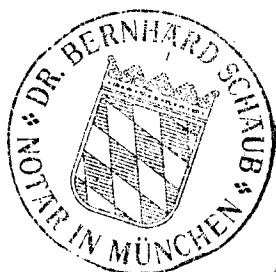
und zwar jeweils einzeln die von der Wirksamkeit der in dieser notariellen Urkunde niedergelegten Erklärungen unabhängige und übertragbare Vollmacht, Erklärungen über Änderungen dieser Urkunde abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle Anträge, Bewilligungen oder Erklärungen sonstiger Art gegenüber dem Handelsregister abzugeben und entgegenzunehmen sowie etwaigen Änderungen der Satzung der Westwing Group SE zuzustimmen und diese festzustellen, die zum Vollzug der vorstehenden Urkunde erforderlich sind oder werden.

Die Vollmachten können nur vor dem Notar Dr. Bernhard Schaub, München, oder dessen Vertreter im Amt bzw. vor dem Verwahrer seiner Urkunden ausgeübt werden.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass durch die Erteilung der vorstehenden Vollmachten Kosten entstehen.

Der Notar hat die Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der formwechselnden Umwandlung hingewiesen, insbesondere darauf, dass der Umwandlungsplan zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Westwing Group AG bedarf. Weiter hat der Notar darauf hingewiesen, dass die Handelsregistereintragung der Europäischen Gesellschaft durch das zuständige Registergericht erst vollzogen werden darf, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zwischen dem Leitungsorgan und dem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer geschlossen worden ist oder die Auffanglösung greift.

Vorstehende Niederschrift wurde von dem beurkundenden Notarvertreter samt Anlage vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und unterschrieben wie folgt:



[Handwritten signatures and text]
1. 2017
Notar vorgelesen.
[Signature]

Anlage zum Umwandlungsplan
über die formwechselnde Umwandlung der
Westwing Group AG
mit Sitz in Berlin
in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*)
– Satzung der Westwing Group SE –

**Satzung der Westwing Group SE /
Articles of Association of Westwing Group SE**

DEUTSCHE FASSUNG

CONVENIENCE TRANSLATION

**Satzung
der
Westwing Group SE**

**Articles of Association
of
Westwing Group SE**

**I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**I.
GENERAL PROVISIONS**

**§ 1
FIRMA UND SITZ**

**§ 1
COMPANY NAME AND REGISTERED
SEAT**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Westwing Group SE.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

- (1) The name of the Company is Westwing Group SE.
- (2) The Company has its registered seat in Berlin.

**§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

**§ 2
OBJECT OF THE COMPANY**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Vermarktung und Erbringung von Internetdienstleistungen (E-Commerce-Handel mit Waren verschiedener Art, insbesondere Einrichtungsgegenstände, Möbel, Dekorationsaccessoires, Antiquitäten, Heimtextilien und verwandte Produkte), die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung und der Handel mit solchen Waren, insbesondere Einrichtungsgegenstände, Möbel, Dekorationsaccessoires, Antiquitäten, Heimtextilien und verwandte Produkte, die Erbringung von Logistikdienstleistungen, digitalen Dienstleistungen und alle mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen

- (1) The object of the Company is the development, marketing and provision of internet services (e-commerce covering goods of different kinds, in particular fitments, furniture, decoration accessories, antiques, home textiles and similar products), development, production, marketing and trading in such goods, in particular fitments, furniture, decoration accessories, antiques, home textiles and similar products, the provision of logistic services, digital services and all other businesses and services relating to the aforementioned object of the Company inside and outside of Germany through subsidiaries or otherwise.

gen in Deutschland und/oder im Ausland, selbst oder mittels Tochtergesellschaften oder anderweitig.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt und kann sämtliche Geschäfte tätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens direkt oder indirekt zu dienen. Die Gesellschaft kann auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb sowie von ihr gehaltene Beteiligungen ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft kann auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten beschränken.

§ 3

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONENÜBERMITTLUNG

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt wer-

- (2) The Company is entitled to perform all acts and take all steps and conduct all kinds of transactions which relate to the objects of the Company or which are appropriate to directly or indirectly serve the object of the Company. The Company may establish or acquire enterprises in Germany or abroad and participate in such enterprises as well as manage such enterprises or confined itself to the management of its participation. The Company can completely or partially have its operations as well as the participation it holds conducted by affiliated companies or transfer or outsource its operations to such affiliated companies as well as conclude intercompany agreements. The Company may also establish branches and permanent establishments in Germany or abroad. The Company may restrict its objects to some of the activities stated in § 2 para. 1.

§ 3

ANNOUNCEMENTS AND FORM OF INFORMATION

- (1) Notices of the Company shall be published in the Federal Gazette. If another form of notice is required by mandatory provisions of law, such form shall replace the notice in the Federal Gazette.
- (2) Notices to the shareholders of the Company may, to the extent permitted by law, also be communicated by data transmission.

den.

**II.
GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

**§ 4
GRUNDKAPITAL**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 20.903.968,00 (in Worten: Euro zwanzig Millionen neuhundertdreitausend neuhundertachtundsechzig).

Das Grundkapital der Westwing Group SE ist in Höhe von EUR 20.903.968,00 (in Worten: Euro zwanzig Millionen neuhundertdreitausend neuhundertachtundsechzig) im Wege der Umwandlung der im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 199007 B eingetragenen Westwing Group AG mit dem Sitz in Berlin erbracht worden.

Das Grundkapital der Westwing Group AG wurde in Höhe von EUR 91.702,00 (in Worten: Euro einundneunzigtausend siebenhundertzwei) durch Formwechsel gemäß §§ 190 ff. UmwG der im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 136693 B eingetragenen Westwing Group GmbH mit dem Sitz in Berlin erbracht.

**II.
REGISTERED SHARE CAPITAL AND
SHARES**

**§ 4
REGISTERED SHARE CAPITAL**

- (1) The registered share capital of the Company amounts to EUR 20,903,968.00 (in words: Euro twenty million nine hundred three thousand nine hundred sixty-eight).

The registered share capital of Westwing Group SE has been provided in the amount of EUR 20,903,968.00 (in words: Euro twenty million nine hundred three thousand nine hundred sixty-eight) by way of conversion of Westwing Group AG with registered seat in Berlin, registered with the commercial register of the local court of Berlin (Charlottenburg) under registration number HRB 199007 B.

The registered share capital of Westwing Group AG has been provided in the amount of EUR 91,702.00 (in words: Euro ninety one thousand seven hundred two) by way of transformation pursuant to §§ 190 et seq. of the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz*, "UmwG") of Westwing Group GmbH with registered seat in Berlin, registered with the commercial register of the local court of Berlin (Charlottenburg) under registration number HRB 136693 B.

DEUTSCHE FASSUNG

- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 20.903.968 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 06. August 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.350.000,00 (in Worten: Euro vier Millionen dreihundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 4.350.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/V).

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Das Genehmigte Kapital 2018/V dient der Erfüllung von Erwerbsrechten (Optionsrechten), die von der Gesellschaft vor dem Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft im Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis einschließlich 3. August 2018 an Geschäftsführer und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften gewährt bzw. zugesagt wurden. Die Aktien, die aus dem genehmigten Kapital 2018/V geschaffen werden, dürfen nur zu diesem Zweck ausgegeben werden. Die Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionsrechte von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind ab dem 01. Januar des Jahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn der Gesellschaft beteiligt.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Soweit ein Mitglied des Vor-

CONVENIENCE TRANSLATION

- (2) The registered share capital is divided into 20,903,968 no par value shares (shares without a nominal value).
- (3) The Management Board is authorized to increase the registered share capital of the Company until 06 August 2023, with the consent of the Supervisory Board once or repeatedly, by up to a total of EUR 4,350,000.00 (in words: Euro four million three hundred fifty thousand) by the issuance of up to 4,350,000 new no par value bearer shares against contributions in cash and/or in kind (Authorized Capital 2018/V).

The subscription rights of the shareholders are excluded.

The Authorized Capital 2018/V serves to secure subscription rights (option rights) as to shares in the Company that have been granted or promised by the Company prior to the conversion of the Company into a stock corporation to managing directors and employees of the Company and its direct and indirect subsidiaries in the time period between 1 February 2013 and 3 August 2018. The shares which will be created from the Authorized Capital 2018/V may only be issued for this purpose. A capital increase may be implemented only to the extent as the holders of the option rights exercise their option rights. The new shares shall bear the right to participate in the profits of the Company beginning with 1 January of the year in which they have been issued.

The Management Board is authorized to determine any further details of the capital increase and its implementation, subject to the consent of the Supervisory Board. If members of the

stands durch die Optionsrechte begünstigt ist, erfolgt die Festlegung ausschließlich durch den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018/V oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018/V die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 20. September 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.847.853,00 (in Worten: Euro zwei Millionen achthundertsiebenundvierzigtausend achthundertdreiundfünfzig) durch Ausgabe von bis zu 2.847.853 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Barund/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/VI).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2018/VI ausgeschlossen,

- wenn die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018/VI erfolgt, um die neuen Aktien im Wege eines öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik

Management Board of the Company are involved, the Supervisory Board decides alone.

The Supervisory Board is authorized to adjust the wording of the Articles of Association accordingly after the utilization of the Authorized Capital 2018/V or upon expiry of the period for utilization of the Authorized Capital 2018/V.

- (4) The Management Board is authorized to increase the registered share capital of the Company until 20 September 2023, with the consent of the Supervisory Board once or repeatedly, by up to a total of EUR 2,847,853.00 (in words: Euro two million eight hundred forty-seven thousand eight hundred fifty-three) by the issuance of up to 2,847,853 new no par value bearer shares against contributions in cash and/or in kind (Authorized Capital 2018/VI).

In principle, the shareholders are to be granted a subscription right. The shares may also be subscribed for by one or more credit institution(s) or one or several enterprise(s) operating pursuant to § 53 para. 1 sentence 1 or § 53b para. 1 sentence 1 or para. 7 of the German Banking Act (*Gesetz über das Kreditwesen*) with the obligation to offer the shares to the shareholders of the Company pursuant to § 186 para. 5 AktG (so-called indirect subscription right).

The subscription right of the shareholders is excluded for one or more capital increases in the context of the Authorized Capital 2018/VI,

- if the utilization of the Authorized Capital 2018/VI occurs in order to offer the new shares by way of a public offer in the Federal Republic of Germany and/or in the

DEUTSCHE FASSUNG

Deutschland und/oder im Großherzogtum Luxemburg und im Wege der Privatplatzierung in anderen Jurisdiktionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg zu einem noch durch den Vorstand festzulegenden Verkaufspreis, der der Zustimmung durch einen Beschluss des Aufsichtsrats oder eines durch ihn gebildeten Ausschusses bedarf, anzubieten, jeweils verbunden mit einer Einführung der Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer deutschen Wertpapierbörse („**Börsengang**“); und/oder

- wenn die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018/VI erfolgt, um eine beim Börsengang der Gesellschaft mit den Emissionsbanken vereinbarte Option zum Erwerb von zusätzlichen neuen Aktien (Greenshoe-Option) erfüllen zu können, falls den Emissionsbanken im Rahmen einer etwaigen Mehrzuteilung von Aktien bestehende Aktien von bestehenden Aktionären zur Verfügung gestellt werden, aber die Emissionsbanken im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen nicht genügend Aktien im Markt erwerben, um diese Wertpapierdarlehen zurückführen zu können; der Ausgabepreis hat dabei dem Platzierungspreis der Aktien im Börsengang (abzüglich Bankkommissionen) zu entsprechen.

Ferner ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals

CONVENIENCE TRANSLATION

Grand Duchy of Luxembourg and by way of a private placement in other jurisdictions outside of the Federal Republic of Germany and the Grand Duchy of Luxembourg at a sale price to be determined by the Management Board which requires the consent of the Supervisory Board or of a committee formed by the Supervisory Board, in each case together with a listing of the Company's shares at a German stock exchange ("**Initial Public Offering**"); and/or

- if the utilization of the Authorized Capital 2018/VI occurs in order to fulfil an option for the acquisition of additional new shares (Greenshoe Option) agreed on with the issuing banks in the context of an Initial Public Offering of the Company if the issuing banks are provided with existing shares of existing shareholders in the course of a potential over-allotment of shares and the issuing banks do not acquire a sufficient amount of shares in the market in the course of stabilization measures in order to reduce these securities lendings; the issue price is required to correspond with the offer price (less banking commissions) of the shares of the Company in the Initial Public Offering.

Further, the Management Board is authorized to exclude the subscription rights of the shareholders with the consent of the Supervisory Board for one or more capital increases in the

2018/VI auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht bezüglich solcher Schuldverschreibungen ausübt, ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags zu gewähren;
- zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss

context of the Authorized Capital 2018/VI,

- in order to exclude fractional amounts from the subscription right;
- to the extent necessary to grant holders or creditors of convertible bonds, options, profit rights and/or profit bonds (respectively combinations of these instruments) (hereinafter together “**Bonds**”) with conversion or option rights, respectively conversion or option obligations, and which were or will be issued by the Company or a direct or indirect subsidiary, a subscription right to new no par value bearer shares of the Company in the amount to which they would be entitled as shareholder after the exercise of the option or conversion rights, respectively after fulfilment of the conversion or option obligations or to the extent the Company exercises with regard to such Bonds its right to grant, totally or in part, shares of the Company in lieu of payment of the amount due;
- to issue shares for cash contributions, provided that the issue price of the new shares is not significantly lower than the stock exchange price of the shares of the Company already listed on the stock exchange in the meaning of §§ 203 para. 1 and para. 2, 186 para. 3 sentence 4 AktG and

des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – wenn dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2018/VI. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (i) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2018/VI aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden; (ii) die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2018/VI unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; (iii) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2018/VI aus anderem genehmigtem Kapital gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder auf der Grundlage sonstiger Kapitalmaßnahmen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4

that the proportional amount of the registered share capital attributable to the new shares issued under the exclusion of the subscription right in accordance with § 186 para. 3 sentence 4 AktG, does not exceed a total of 10% of the registered share capital of the Company, whether at the time the Authorized Capital 2018/VI comes into effect or – in case such amount is lower – is exercised. Towards the above threshold of 10 % of the registered share capital shall also count the pro rata amount of the share capital attributable to any shares, (i) that are sold during the term of the Authorized Capital 2018/VI on the basis of an authorization to sell treasury shares pursuant to § 71 para. 1 no. 8 sentence 5 second half sentence in conjunction with § 186 para. 3 sentence 4 AktG subject to the exclusion of shareholders' subscription rights; (ii) that are issued during the term of the Authorized Capital 2018/VI to satisfy Bonds with conversion or option rights, respectively conversion or option obligations, provided that such Bonds were issued in analogous application of § 186 para. 3 sentence 4 AktG during the term of the Authorized Capital 2018/VI subject to the exclusion of the shareholders' subscription rights; (iii) that are issued during the term of the Authorized Capital 2018/VI on the basis of other authorized capital, provided that such shares are issued subject to the exclusion of the shareholders' subscription rights pursuant to § 203 para. 2 sentence 1 in conjunction with § 186 para. 3 sentence 4 AktG or on the basis of

DEUTSCHE FASSUNG

CONVENIENCE TRANSLATION

AktG ausgegeben werden;

- zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden.
- zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018/VI oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018/VI die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

(5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 5.000.000,00 (in Wor-

other capital measures subject to the exclusion of the shareholders' subscription rights in analogous application of § 186 para. 3 sentence 4 AktG;

- to issue shares for contributions in kind, in particular – but not limited thereto – in the context of mergers or for the purpose of (including indirect) acquisition of companies, businesses, parts of companies, interests in companies or other assets, including claims against the Company or any of its group companies, or to satisfy Bonds issued for contributions in kind.

- in order to distribute a dividend in kind, in the context of which shares of the Company (also in part or subject to election) may be issued against contribution of dividend claims (scrip dividend).

The Management Board is authorized with the consent of the Supervisory Board to determine any additional content of the rights attached to the shares and the conditions of the share issue.

The Supervisory Board is authorized to adjust the wording of the Articles of Association accordingly after the utilization of the Authorized Capital 2018/VI or upon expiry of the period for utilization of the Authorized Capital 2018/VI.

(5) The registered share capital of the Company is conditionally increased by

ten: Euro fünf Millionen) durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2018**“).

Das Bedingte Kapital 2018 dient der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. September 2018 ausgegeben worden sind.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. September 2018 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. September 2018 bis zum 20. September 2023 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft gewährt und

up to EUR 5,000,000.00 (in words: Euro five million) by issuing up to 5,000,000 new no par value bearer shares (“**Conditional Capital 2018**”).

The Conditional Capital 2018 serves the granting of shares on the exercise of conversion or option rights respectively the fulfilment of conversion or option obligations to the holders or creditors of convertible bonds, options, profit rights and/or profit bonds (respectively combinations of these instruments) (together “**Bonds**”) issued on the basis of the authorizing resolution of the General Meeting of 21 September 2018.

The new shares are issued on the basis of the conversion or option price to be determined in accordance with the authorizing resolution of the General Meeting of 21 September 2018. The conditional capital increase will only be implemented to the extent that the holders or creditors of Bonds which are issued or guaranteed by the Company, dependent companies or by companies in which the Company owns a majority interest either directly or indirectly, on the basis of the authorizing resolution of the General Meeting of 21 September 2018 until 20. September 2023, exercise their conversion or option right respectively satisfy the conversion or option obligations under such Bonds, or to the extent the Company grants shares in the Company instead of paying the amount due as well as to the extent the conversion or option rights respectively conversion or option obligations are not serviced by treasury

soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2018 und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.

shares but rather by shares from authorized capital or other consideration.

The new shares participate in profits from the beginning of the financial year in which they are created and for all subsequent financial years.

The Management Board is authorized to determine the further details of the implementation of the conditional capital increase.

The Supervisory Board is authorized to amend the Articles of Association accordingly after the respective utilization of the Conditional Capital 2018 and upon expiration of all option or conversion periods.

§ 5 AKTIEN

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der

§ 5 SHARES

- (1) The shares are bearer shares.
- (2) As far as legally permissible and not required by the rules and procedures of a stock exchange on which the shares are admitted for trading, the right of shareholders to receive share certificates shall be excluded. The Company is entitled to issue share certificates representing individual shares (individual share certificates) or several shares (global share certificates). The shareholders shall have no claim to the issue of dividend or renewal coupons.
- (3) Form and content of share certificates as well as dividend and renewal coupons, if any, are determined by

Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinscheine.

the Management Board with the approval of the Supervisory Board. The same applies with regard to bonds and interest coupons.

III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

III. ORGANISATION OF THE COMPANY

§ 6 DUALISTISCHES SYSTEM, ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 6 TWO-TIER SYSTEM, CORPORATE BODIES OF THE COMPANY

- (1) Die Gesellschaft ist nach dem dualistischen System strukturiert.
- (2) Organe der Gesellschaft sind:
 - (a) der Vorstand,
 - (b) der Aufsichtsrat,
 - (c) die Hauptversammlung.

- (1) The Company has a two-tier structure.
- (2) The Company's corporate bodies are:
 - (a) the Management Board,
 - (b) the Supervisory Board,
 - (c) the General Meeting of Shareholders.

1. VORSTAND

1. MANAGEMENT BOARD

§ 7 ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

§ 7 COMPOSITION AND RULES OF PROCEDURE

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder aus mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (3) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung sowie die Änderung und Beendi-

- (1) The Management Board consists of one or more persons. The number of members of the Management Board shall be determined by the Supervisory Board.
- (2) The Supervisory Board may appoint a chairman as well as a deputy chairman of the Management Board.
- (3) The Supervisory Board is responsible for the appointment of members of the Management Board, the conclusion of their service contracts and the

gung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 8

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Der Aufsichtsrat kann ferner alle oder einzelne Vorstands-

revocation of appointments as well as for the change and termination of their service contracts. The Supervisory Board may adopt Rules of Procedure for the Management Board.

- (4) The members of the Management Board are appointed by the Supervisory Board for a maximum term of five (5) years. Reappointments are permissible.

§ 8

MANAGEMENT AND REPRESENTATION OF THE COMPANY

- (1) The Management Board shall manage the Company in its own responsibility. It manages the Company in accordance with the law, the Articles of Association and the Rules of Procedure for the Management Board. Notwithstanding the joint responsibility of the Management Board, the individual board members manage their respective business segments according to the Rules of Procedure on their own responsibility.
- (2) If only one member of the Management Board is appointed, such member solely represents the Company. If the Management Board consists of several members, the Company is legally represented by two members of the Management Board or by one member of the Management Board together with an authorized signatory (*Prokurist*) within the meaning of § 48 et seq. of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch, "HGB"*).
- (3) The Supervisory Board can determine that individual members of the Management Board are authorized to solely represent the Company. The Supervisory Board may also generally

mitglieder generell oder für den Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

or in specific cases issue an exemption to all or to specific members of the Management Board from the prohibition to represent more than one party pursuant to § 181 2nd alternative of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch, "BGB"*); § 112 AktG remains unaffected.

§ 9

ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE UND MAßNAHMEN

- (1) Der Vorstand darf folgende Geschäfte und Maßnahmen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
 - Änderung der Geschäftszweige der Gesellschaft und Beendigung bestehender und Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG; und
 - Gründung, Verlegung und Schließung wesentlicher Niederlassungen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann über die in § 9 Abs. 1 genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder durch Beschluss weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen

§ 9

TRANSACTIONS REQUIRING APPROVAL

- (1) The Management Board may only implement the following measures and transactions after prior approval of the Supervisory Board:
 - Modification of the fields of business of the Company and the termination of existing and commencement of new fields of business;
 - conclusion, amendment and termination of enterprise agreements pursuant to §§ 291 et seqq. AktG; and
 - establishment, relocation and closure of material places of business.
- (2) In addition to the transactions and measures mentioned in § 9 para. 1 the Supervisory Board can determine further kinds of transactions or measures that require its approval in the Rules of Procedure for the Management Board or the Rules of Procedure of the Supervisory Board or by resolution.
- (3) The Supervisory Board may give revocable consent in advance to a certain group of transactions in general or to individual transactions that

genügt, im Voraus erteilen.

meet certain requirements.

**2.
AUF SICHTSRAT**

**2.
SUPERVISORY BOARD**

**§ 10
ZUSAMMENSETZUNG, WAHLEN,
AMTSDAUER**

**§ 10
COMPOSITION, ELECTIONS, TERM OF
OFFICE**

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf (5) Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.</p> <p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs (6) Jahre. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Westwing Group SE beschließt. Wiederbestellungen sind zulässig.</p> <p>(3) Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt. Entsprechendes gilt, falls eine Nachwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird.</p> <p>(4) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsrats-</p> | <p>(1) The Supervisory Board consists of five (5) members who are elected by the general meeting.</p> <p>(2) Unless otherwise specified at the time of their election, the members of the Supervisory Board are elected for a period terminating at the end of the general meeting that resolves on the formal approval of the members' acts for the second fiscal year following the commencement of their term of office, however, for no more than six (6) years. The fiscal year in which the term of office begins shall not be included in this calculation. The term of the members of the first Supervisory Board shall end at the end of the general meeting that resolves on the formal approval of the members' acts for the first fiscal year of Westwing Group SE. Reappointments are permissible.</p> <p>(3) For members of the Supervisory Board who leave office before the end of their term a successor shall be elected for the remaining term of the member who has left office unless the general meeting specifies a shorter term for such successor. The same applies if a successor has to be elected due to a challenge of the election.</p> <p>(4) For members of the Supervisory Board who are to be elected by the</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

mitglieder gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die in einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender oder durch Wahlanfechtung fortgefallener Aufsichtsratsmitglieder treten. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach vorstehendem § 10 Abs. 3 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.

- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates – oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter – mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle der Niederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, sein Stellvertreter, kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.

§ 11 VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in

general meeting, the general meeting may, at the time of their election, appoint substitute members who shall replace shareholder members of the Supervisory Board leaving office before the end of their term or whose election has been successfully contested in the order to be determined at the time at which such substitute members are appointed. The term of office of such substitute member shall terminate at the end of the general meeting in which a successor is elected in accordance with § 10 para. 3 above and at the latest at the end of the term of office of the leaving member. If the substitute member whose term of office has terminated due to the election of a successor was appointed as substitute member for several members of the Supervisory Board, its position as substitute member shall revive.

- (5) Each member of the Supervisory Board and each substitute member may resign from office even without good cause with one month written notice issued to the chairman of the Supervisory Board or, in case of a resignation by the chairman, to his/her deputy. The chairman of the Supervisory Board or, in case of a resignation by the chairman, his/her deputy, can consent to a shortening or to a waiver of this period.

§ 11 CHAIRMAN AND DEPUTY CHAIRMAN

- (1) The Supervisory Board elects from among its members a chairman and a deputy chairman. The election shall take place following the general

DEUTSCHE FASSUNG

CONVENIENCE TRANSLATION

der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied.

meeting that has elected the new members of the Supervisory Board; no special invitation is necessary for this meeting. The term of office of the chairman and his/her deputy corresponds to their term of office as members of the Supervisory Board unless a shorter period is determined at the time of their election.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

- (2) If the chairman or his/her deputy leaves such office before the end of his/her term, the Supervisory Board shall conduct a new election without undue delay.
- (3) In all cases in which the deputy acts on behalf of the chairman in the absence of the chairman, he/she has the same rights as the chairman.
- (4) Declarations of the Supervisory Board are made in the name of the Supervisory Board by the chairman. The chairman is authorized to accept declarations on behalf of the Supervisory Board.

§ 12

**RECHTE UND PFLICHTEN DES
AUFSICHTSRATS**

§ 12

**RIGHTS AND OBLIGATIONS OF THE
SUPERVISORY BOARD**

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und die Satzung zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

- (1) The Supervisory Board shall have all rights and obligations assigned to it by law and by these Articles of Association.
- (2) The Supervisory Board is entitled to resolve amendments to the Articles of Association if such amendments only relate to the wording.

§ 13

**GESCHÄFTSORDNUNG UND
AUSSCHÜSSE**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Ausschüsse bilden. Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse übertragen. Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

§ 14

**SITZUNGEN UND
BESCHLUSSFASSUNG DES
AUFSICHTSRATS**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichts-

§ 13

**RULES OF PROCEDURE AND
COMMITTEES**

- (1) The Supervisory Board shall adopt Rules of Procedure for the Supervisory Board in accordance with the law and the provisions of these Articles of Association.
- (2) The Supervisory Board can set up committees in accordance with the law. To the extent permitted by law or by these Articles of Association, the Supervisory Board may delegate any of its duties, decision-making powers and rights to its chairman, to one of its members or to committees established from among its members. The Supervisory Board shall determine the composition, competences and procedures of the committees.

§ 14

**MEETINGS AND RESOLUTIONS OF
THE SUPERVISORY BOARD**

- (1) The meetings of the Supervisory Board shall be called at least fourteen days in advance by the chairman of the Supervisory Board, not including the day on which the invitation is sent and the day of the meeting itself. Notice of meetings may be given in writing, by telefax, by e-mail or any other customary means of communication. In urgent cases the chairman may shorten this period and may call the meeting orally or by telephone. In all other respects regarding the calling of Supervisory Board meetings the rules provided by law as well as by the Rules of Procedure of the Supervisory Board shall apply.

rat.

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet. | (2) Meetings of the Supervisory Board are chaired by the chairman. |
| (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. | (3) Resolutions of the Supervisory Board shall generally be passed in meetings. At the order of the chairman or with the consent of all Supervisory Board members, the meetings of the Supervisory Board may also be held in the form of a telephone conference or by other electronic means of communication (especially by video conference); individual members of the Supervisory Board may be connected to the meetings via telephone or by other electronic means of communication (especially by video link); in such cases resolutions may also be passed by way of the telephone conference or by other electronic means of communication (especially by video conference). Absent members of the Supervisory Board or members who do not participate in, or are not connected to, the telephone or video conference can also participate in the passing of resolutions by submitting their votes in writing through another Supervisory Board member. In addition, they may also cast their vote prior to or during the meeting or following the meeting within a reasonable period as determined by the chairman of the Supervisory Board in oral form, by telephone, by telefax, by e-mail or any other customary means of communication. Objections to the form of voting determined by the chairman are not permitted. |
| (4) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur | (4) Resolutions on matters which have not been mentioned on the agenda enclosed with the invitation to the meeting and which have not been notified by the third day before the |

zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

- (5) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 14 Abs. 3) schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikations-

meeting shall only be permitted if no member of the Supervisory Board objects. In such case, absent members must be given the opportunity to object to the adoption or to cast their vote in writing, orally, by telephone, telefax, e-mail or any other customary means of communication within an adequate period of time to be determined by the chairman. The resolution becomes effective only after no absent Supervisory Board member has objected within the period. Members of the Supervisory Board taking part via telephone or other electronic means of communication are considered to be present.

- (5) Resolutions may also be adopted outside of meetings (within the meaning of § 14 para. 3) in writing, by telefax or by e-mail or any other comparable means of communication, whereas the aforementioned forms may also be combined, at the order of the chairman of the Supervisory Board if preceded by reasonable notice or if all members of the Supervisory Board participate in the adoption of the resolution. Members who abstain from voting are considered to take part in the resolution. Objections to the form of voting determined by the chairman are not permitted.
- (6) The Supervisory Board has a quorum if at least half of the members of which it has to consist in total take part in the voting. In any case at least three members have to take part in the voting. Absent members of the Supervisory Board or members who do not participate or are connected via telephone or via other electronic

DEUTSCHE FASSUNG

mittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 5 ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.

- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden steht dieses Recht seinem Stellvertreter nicht zu.
- (8) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats (im Sinne von § 14 Abs. 3) sowie über in diesen Sitzungen verabschiedete Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 14 Abs. 3) werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

§ 15

VERGÜTUNG

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 25.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 40.000,00

CONVENIENCE TRANSLATION

means of communication (especially via video conference) and who cast their vote in accordance with § 14 para. 3 or para. 5 as well as members who abstain from voting are considered to take part in the voting for this purpose.

- (7) Unless otherwise provided by mandatory law, resolutions of the Supervisory Board are passed with a simple majority of the votes cast. Abstentions in a vote shall not count as a vote cast in this case. If a voting in the Supervisory Board results in a tie, the vote of the chairman of the Supervisory Board is decisive. In the absence of the chairman of the Supervisory Board, the deputy chairman's vote shall not be decisive.
- (8) Minutes shall be taken of the resolutions and meetings of the Supervisory Board (in the meaning of § 14 para. 3) and the resolutions adopted in such meetings which shall be signed by the chairman. Resolutions which were adopted outside meetings (in the meaning of § 14 para. 3) have to be recorded by the chairman in writing and shall be made available to all members.

§ 15

COMPENSATION

- (1) The members of the Supervisory Board shall receive a fixed base compensation for each fiscal year of the Company in the amount of EUR 25,000.00. The chairman of the Supervisory Board shall receive a fixed base compensation for each fiscal year of the Company in the

und jeder Stellvertreter eine feste Grundvergütung von EUR 30.000,00.

- (2) Für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erhalten jeweils zusätzlich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses EUR 20.000,00 und jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses EUR 10.000,00 für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft.
- (3) Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines vollen Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des Stellvertreters innehaben, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung.
- (4) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung gemäß vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandates vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie die etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

amount of EUR 40,000.00 and each deputy chairman a fixed base compensation in the amount of EUR 30,000.00.

- (2) For their office in the Audit Committee of the Supervisory Board the Chairman of the Audit Committee shall receive an additional compensation in the amount of EUR 20,000.00 and any other member of the Audit Committee an additional compensation in the amount of EUR 10,000.00 for each fiscal year of the Company.
- (3) The compensation is payable after the end of the respective fiscal year. Members of the Supervisory Board who hold their office in the Supervisory Board or in a committee of the Supervisory Board or who hold the office as chairman or deputy chairman only during a part of the fiscal year shall receive a corresponding portion of the compensation.
- (4) In addition to the compensation paid pursuant to the foregoing paragraphs, the Company shall reimburse the members of the Supervisory Board for their reasonable out-of-pocket expenses incurred in the performance of their duties as Supervisory Board members as well as the value added tax on their compensation and out-of-pocket expenses.
- (5) The Supervisory Board members shall be included, where existing, in a D&O liability insurance for board members maintained by the Company in the Company's interests that will provide reasonable coverage against financial damages. The premiums for this insurance policy shall be paid by the Company.

**3.
HAUPTVERSAMMLUNG**

**§ 16
ORT UND EINBERUFUNG**

- (1) Innerhalb der ersten sechs (6) Monate jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit durch den Vorstand einberufen. Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfrist einzuberufen.

**§ 17
TEILNAHME UND AUSÜBUNG DES
STIMMRECHTS**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind die Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind hierbei nicht

**3.
GENERAL MEETING**

**§ 16
PLACE AND CONVOCATION**

- (1) An annual general meeting shall be held within the first six (6) months of each fiscal year.
- (2) Subject to any existing legal rights of the Supervisory Board and a minority of the shareholders to convene, the general meeting shall be convened by the Management Board. It shall be held, at the option of the body convening the general meeting, either at the registered seat of the Company or at the place of a German stock exchange.
- (3) The general meeting shall be convened at least within the statutory minimum period.

**§ 17
ATTENDING AND EXERCISE OF
VOTING RIGHT**

- (1) All shareholders who have duly submitted notification of attendance and of evidence of shareholding shall be entitled to attend the general meeting and exercise their voting right.
- (2) The registration must be received by the Company at the address specified in the convening notice at least six days prior to the day of the general meeting. The notice of the general meeting may provide for a shorter period to be measured in days. This period does not include the day of the general meeting and the day of

- mitzurechnen.
- (3) Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (4) Der Nachweis des Aktienbesitzes nach § 17 Abs. 1 ist durch Vorlage eines vom Letztintermediär in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache ausgestellten Nachweises über den Anteilsbesitz zu erbringen; hierfür reicht ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Aktienbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind jeweils nicht mitzurechnen.
- (5) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teil-
- receipt.
- (3) The registration must be in text form (§ 126b BGB) or by way of other electronic means as specified by the Company in greater detail in German or English.
- (4) The evidence of shareholding pursuant to § 17 para. 1 is to be submitted in the form of special proof of ownership of shares prepared by a depository institution in German or English in text form (§ 126b BGB); the evidence in the form of proof pursuant to § 67c para. 3 AktG is sufficient. The special proof of ownership of shares must refer to the start of the 21st day prior to the general meeting (record date) and be received by the Company at the address specified in the convening notice of the general meeting at least six (6) days prior to the general meeting. The convening notice of the general meeting may provide for a shorter period to be measured in days. This period does not include each the day of the general meeting and the day of receipt.
- (5) Voting rights may be exercised by proxy. The granting of the proxy, its revocation and the evidence of authority to be provided to the Company must be in text form (§ 126b BGB) unless the convening notice provides for a less strict form. Details on the granting of the proxy, its revocation and the evidence to be provided to the Company shall be provided together with the notice convening the general meeting. § 135 AktG remains unaffected.
- (6) The Management Board is authorized to provide that shareholders may cast their votes in writing or by electronic

zunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.

§ 18

LEITUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied führt den Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleiter). Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt. Als Versammlungsleiter kann auch ein externer Dritter gewählt werden. Wählt der Aufsichtsrat den Versammlungsleiter nicht, so ist dieser durch die Hauptversammlung unter dem Vorsitz einer vom Vorstand hierfür bestimmten Person zu wählen.

communication without attending the general meeting (absentee vote). The Management Board is also authorized to determine the scope and the procedure of the exercising of rights according to sentence 1.

- (7) The Management Board is authorized to provide that shareholders may participate in the general meeting without being present in person at the place of the general meeting or being represented and may exercise all or specific shareholders' rights in total or in part by electronic communication (online participation). The Management Board is also authorized to determine the scope and the procedure of the participation and exercising of rights according to sentence 1.

§ 18

CHAIR OF THE GENERAL MEETING

- (1) The general meeting is chaired by the chairman of the Supervisory Board or by another member of the Supervisory Board appointed by the chairman (chairperson of the general meeting). In the event that neither the chairman of the Supervisory Board nor another member of the Supervisory Board appointed by the chairman takes over the position of the chairperson of the general meeting, the chairperson of the general meeting shall be elected by the Supervisory Board. A third party can also be elected as chairperson of the general meeting. In the event that the Supervisory Board does not elect the chairperson of the general meeting, the chairperson of the general meeting shall be elected by the general meet-

- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

§ 19

ÜBERTRAGUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die näheren

ing under the chairmanship of a person nominated by the Management Board for that purpose.

- (2) The chairman of the general meeting chairs the proceedings of the meeting and directs the course of the proceedings at the general meeting. He may, particularly in exercising rules of order, make use of assistants. He shall determine the sequence of speakers and the consideration of the items on the agenda as well as the form, the procedure and the further details of voting; he may also, to the extent permitted by law, decide on the bundling of factually related items for resolution into a single voting item.
- (3) The chairman of the general meeting is authorized to impose a reasonable time limit on the right to ask questions and to speak. In particular, he may establish at the beginning of or at any time during the general meeting, a limit on the time allowed to speak or ask questions or on the combined time to speak and ask questions, determine an appropriate time frame for the course of the entire general meeting, for individual items on the agenda or individual speakers; he may also, if necessary, close the list of requests to speak and order the end of the debate.

§ 19

TRANSMISSION OF THE GENERAL MEETING

- (1) The Management Board is authorized to allow an audio-visual transmission of the general meeting. The details

Einzelheiten regelt der Vorstand.

are determined by the Management Board.

- (2) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung kann in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, sofern das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder am Tag der Hauptversammlung an der Teilnahme gehindert ist.

- (2) Members of the Supervisory Board may be allowed to participate in the general meeting by means of audio and video transmission in coordination with the chairman of the general meeting, provided that the members are resident abroad or are unable to attend the general meeting on the day of the general meeting.

§ 20**BESCHLUSSFASSUNG****§ 20****VOTING**

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorsehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das in § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG vorgesehene Mehrheitserfordernis für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bleibt unberührt.

- (1) Each share carries one vote in the general meeting.
- (2) Resolutions of the general meeting shall be passed with a simple majority of the votes cast, and, in so far as a majority of the share capital is necessary, with a simple majority of the registered share capital represented at the voting, unless a higher majority is required by mandatory law or by these Articles of Association. Unless mandatory law provides otherwise, amendments to the Articles of Association require a majority of two thirds of the votes cast or, if at least half of the share capital is represented, a simple majority of the votes cast. The majority requirement set out in § 103 para. 1, sentence 2 AktG regarding the removal of Supervisory Board members remains unaffected.

**IV.
JAHRESABSCHLUSS UND
GEWINNVERWENDUNG**

**§ 21
GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

**§ 22
JAHRESABSCHLUSS**

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, sind sie ermächtigt, Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100% des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.

**IV.
ANNUAL FINANCIAL STATEMENTS
AND APPROPRIATION OF PROFIT**

**§ 21
FISCAL YEAR**

The fiscal year of the Company is the calendar year.

**§ 22
ANNUAL FINANCIAL STATEMENTS**

- (1) Within the first three months of the fiscal year, the Management Board shall prepare the annual financial statements and the management report as well as, where required by law, the consolidated financial statements and the group management report for the preceding fiscal year and submit these documents without undue delay to the Supervisory Board and the auditors. At the same time the Management Board shall submit to the Supervisory Board a proposal for the appropriation of the distributable profit (*Bilanzgewinn*) that shall be brought forward to the general meeting.
- (2) The Management Board and the Supervisory Board, in adopting the annual financial statements, shall be authorized to allocate sums amounting to up to half of the net profit for the fiscal year to other retained earnings. In addition, they are authorized to allocate up to 100% of the net profit for the fiscal year to other retained earnings as long and as far as the other retained earnings do not exceed half of the registered share capital and would not exceed following such a transfer.

§ 23

**GEWINNVERWENDUNG UND
ORDENTLICHE
HAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sechs (6) Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung) sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (3) Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
- (4) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen. Sie kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

§ 23

**APPROPRIATION OF PROFIT AND
ORDINARY GENERAL MEETING**

- (1) The general meeting resolves annually within the first six (6) months of each fiscal year on the appropriation of the distributable profit (*Bilanzgewinn*), the formal approval of the acts of the members of the Management Board and the Supervisory Board and the election of the auditor (ordinary general meeting) as well as on the approval of the financial statements to the extent required by law.
- (2) The profit shares attributable to the shareholders are determined in proportion to the shares in the registered share capital held by them.
- (3) In case of an increase in the share capital the participation of the new shares in the profits can be determined in divergence from § 60 para. 2 AktG.
- (4) The general meeting may resolve to distribute the distributable profit by way of a dividend in kind in addition or instead of a cash dividend. The general meeting may allocate further amounts to retained earnings or carry such amounts forward as profit in the resolution on the appropriation of the distributable profit.

**V.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**V.
FINAL PROVISIONS**

**§ 24
GRÜNDUNGSKOSTEN/FORM-
WECHSELAUFWAND**

**§ 24
COSTS OF TRANSFORMATION**

- (1) Die Kosten des Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung, Steuern, Prüfungs- und Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 200.000,00.
- (2) Die Kosten des Formwechsels der Gesellschaft von der Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Societas Europaea (SE) (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung, Steuern, Prüfungs- und Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 400.000,00.

- (1) The costs of the change of the legal form of the Company into a stock corporation (in particular the costs for the notary and the court, costs for publication, taxes, audit costs and costs for consultants) shall be borne by the Company in an amount of up to EUR 200,000.00.
- (2) The costs of the change of the legal form of the Company from the legal form of a stock corporation into the legal form of a Societas Europaea (SE) (in particular the costs for the notary and the court, costs for publication, taxes, audit costs and costs for consultants) shall be borne by the Company in an amount of up to EUR 400.000.00.

**§ 25
SPRACHFASSUNG**

Die deutsche Sprachfassung dieser Satzung ist maßgeblich. Die englische Sprachfassung ist nicht Teil der Satzung und nur eine unverbindliche Übersetzung.

**§ 25
LANGUAGE VERSION**

The German language version of these Articles of Association shall prevail. The English version is not part of these Articles of Association and only a non-binding convenience translation.